

Sie erarbeiten Beschlußvorlagen für den Rat des Kreises. Die Beschlußvorlagen sind vor der Behandlung im Rat dem zuständigen Mitglied des Rates des Kreises vorzulegen. Wichtige Beschlußvorlagen sind mit den betreffenden ständigen Kommissionen des Kreistages zu beraten.

- c) Zur Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes in ihrem Verantwortungsbereich organisieren sie eine sachkundige Leitung. Sie vermitteln durch ihre Spezialisten den kreisgeleiteten Betrieben und Einrichtungen, Produktionsgenossenschaften und halbstaatlichen Betrieben sowie den Organen der Staatsmacht der Städte und Gemeinden die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und die besten Erfahrungen bei der Organisation der Produktion und des gesellschaftlichen Lebens. Dabei arbeiten sie eng mit den sozialistischen Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben sowie den wissenschaftlichen Instituten und anderen Einrichtungen zusammen.

Sie leiten im Aufträge des Rates des Kreises die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches.

Die Leiter der Fachorgane sind gegenüber den Leitern dieser Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt.

Die Leiter der Fachorgane sind nicht berechtigt, den Leitern der entsprechenden Fachorgane der Räte der Städte und den Mitarbeitern der Räte der Gemeinden Weisungen zu erteilen. Hiervon bleiben die durch gesetzliche Bestimmungen festgelegten Rechte, z. B. im Dispatchersystem des Handels, auf dem Gebiet der Materialversorgung, der Veterinärhygiene usw. unberührt.

- d) Sie arbeiten für den Kreistag und den Rat des Kreises sowie für die ständigen und zeitweiligen Kommissionen Analysen, Berichte und andere Materialien aus.
- e) Jedes Fachorgan arbeitet für seine Tätigkeit eine Arbeitsordnung aus, die vom Rat des Kreises zu bestätigen ist. Der Arbeitsplan des Fachorgans ist von dem zuständigen Mitglied des Rates des Kreises zu bestätigen.

4. a) Den Leitern der Fachorgane können nur vom Vorsitzenden des Rates des Kreises und von dem für den jeweiligen Verantwortungsbereich zuständigen Mitglied des Rates Weisungen erteilt werden.

Die Leiter der Fachorgane sind für die Arbeit des von ihnen geleiteten Fachorgans und der dem Rat des Kreises unterstellten Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches dem zuständigen Mitglied des Rates, dem Vorsitzenden des Rates des Kreises und dem Rat des Kreises verantwortlich.

Sie sind verpflichtet, an den Tagungen des Kreistages teilzunehmen.

- b) Die Abteilung Plankoordination und die Abteilung Finanzen haben gegenüber den anderen Fachorganen des Rates des Kreises im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches koordinierende und kontrollierende Funktionen.

Der Leiter der Abteilung Plankoordination ist verpflichtet, eine wirksame Kontrolle über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes in materieller und finanzieller Hinsicht zu organisieren und entstehende territorialkomplexe Probleme der Plankommission und dem Rat des Kreises zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten. Dabei hat er mit dem Leiter der Abteilung Finanzen zusammenzuarbeiten.

Der Leiter der Abteilung Plankoordination ist berechtigt, den Leitern der Fachorgane des Rates des Kreises in planmethodischen Fragen verbindliche Weisungen zu erteilen.

Der Leiter der Abteilung Finanzen ist berechtigt, den Leitern der Fachorgane des Rates des Kreises im Rahmen der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes des Kreises Weisungen zu erteilen.

Diese Weisungen sind dem zuständigen Mitglied des Rates des Kreises zur Kenntnis zu geben.

#### IV.

#### Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen des Kreistages und ihre Aktivs

1. Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen sind Organe des Kreistages.

Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stehen die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreistages. Sie organisieren in ihrem Verantwortungsbereich eine breite politische Massenarbeit zur Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes und zur Entwicklung des sozialistischen gesellschaftlichen Lebens.

Sie kontrollieren die Durchführung der Beschlüsse des Kreistages und des Rates des Kreises durch die Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen.

2. Die ständigen Kommissionen verwirklichen ihre Aufgaben durch die Einbeziehung von Mitgliedern sozialistischer Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, Neuerern, Arbeiter- und Bauernforschern, von Angehörigen der Intelligenz, von Handwerkern, Gewerbetreibenden, der Jugend, der Frauen und Arbeiterveteranen und in unmittelbarer Verbindung zu den Betrieben, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen sowie zu allen Schichten der Bevölkerung.

Die ständigen Kommissionen bilden Aktivs für einzelne Gebiete ihres Verantwortungsbereiches. Die Aktivs werden von Mitgliedern der ständigen Kommissionen geleitet.

3. Der Rat des Kreises arbeitet eng mit den ständigen Kommissionen zusammen, leistet ihnen qualifizierte Hilfe, orientiert die Tätigkeit der ständigen Kommissionen auf die zu lösenden Hauptaufgaben und koordiniert ihre Arbeit.

- a) Der Rat des Kreises ist verpflichtet, die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen zur Ratssitzung einzuladen, wenn wichtige Fragen ihres Verantwortungsbereiches auf der Tagesordnung stehen. Die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen haben das Recht, an den Ratssitzungen teilzunehmen.